

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1052

Buchegg: Wiederinstandstellung Flurwege nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 28./29. Juni sowie 14./15. Juli 2021 haben im ganzen Bucheggberg zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. Betroffen davon ist insbesondere die Gemeinde Buchegg.

Die Einwohnergemeinde Buchegg unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung von 14 Flurwegabschnitten (total 1'724 m), welche durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurden, sowie dem Spülen einer mit Erdmaterial gefüllten Drainageleitung im Gemeindegebiet. Die Einwohnergemeinde Buchegg ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die sich auf rund 97'366 Franken belauenden Kosten.

2. Erwägungen

Die vom Unwetter beschädigten Flurwege erschliessen landwirtschaftlich genutzte Gewanne, welche durch Landwirte der Gemeinde Buchegg genutzt und bewirtschaftet werden.

Die Flurwege, bei welchen es sich bestehend um gesamthaft 1'630 m Mergelwege und 94 m Belagswege handelt, sollen wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Foundationsschicht vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht resp. der Belagsdeckschicht. Die Flurwege werden wie bis anhin über die Schulter oder mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 21. Juli 2021 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 67'734 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder 18'288 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim BLW einen Bundesbeitrag von 31 % beantragen. Das Vorhaben ist bezüglich der Beitragsberechtigung mit dem Amt für Umwelt (Bereich Wasserbau) koordiniert.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Buchegg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 67'734 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 18'288 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das ALW wird beim BLW, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Buchegg, den Gesamtbeitrag eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (Wasserbau)

Amt für Finanzen (2)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeinde Buchegg, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf